

# Studien- und Prüfungsordnung für das verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissen- schaften Speyer in der Fassung vom 9. Mai 2011

Studien- und Prüfungsordnung für das verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium (StuPrO), wie sie sich nach der dritten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium an der DHV Speyer (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 9. Mai 2011, S. 2749) ergibt.

## I. Teil: Allgemeines

### § 1

#### Ziele des Aufbaustudiums

Das verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium soll ein abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule auf interdisziplinärer Grundlage weiterführen, indem die multidisziplinären Grundlagen der Verwaltungswissenschaften vermittelt und eine disziplinenübergreifende Vertiefung in den Schwerpunkten ermöglicht werden. Das Aufbaustudium soll verwaltungswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für leitende Tätigkeiten insbesondere im höheren Dienst und im privaten Sektor von der kommunalen bis zur supra- und internationalen Ebene qualifizieren. Zugleich kann das Aufbaustudium als Vorbereitung auf ein verwaltungswissenschaftliches Promotionsstudium dienen.

### § 2

#### Dauer und Zeitplan des Aufbaustudiums

(1) Das Aufbaustudium dauert einschließlich der Abschlussprüfung ein Jahr. Es beginnt am 1. Mai jeden Jahres.

(2) Das Studienjahr ist nach näherer Maßgabe des dritten und vierten Teils dieser Ordnung in folgende Abschnitte gegliedert:

- erstes Studiensemester (drei Monate),
- Verwaltungspraktikum (zwei Monate),
- zweites Studiensemester (drei Monate),
- die Abschlussprüfung (drei Monate),
- ein Monat bleibt veranstaltungsfrei.

(3) Das Aufbaustudium soll nicht unterbrochen werden. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Senatsausschuss für das Aufbaustudium (§ 21) ausnahmsweise eine Unterbrechung genehmigen. Unterbrechungen werden genehmigt, soweit sie

1. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Hörerin oder dem Hörer nicht zu vertretende Gründe oder
2. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt werden.

Im Falle der Nummer 2 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Der Nachweis der Unterbrechungsgründe obliegt den betroffenen Hörerinnen und Hörern.

### § 3

#### Magistergrad, Abschlussprüfung

(1) Nach der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad eines Magisters der Verwaltungswissenschaften („Magistra rerum publicarum“ oder „Magister rerum publicarum“ – Mag. rer. publ.) verliehen.

## II. Teil: Zulassung

### § 4

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die besten 30 v. H. der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen in der Einordnung in eine Rangliste ihrer Abschlussprüfung eines Studiums der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule, welches durch die Ablegung einer Ersten oder Zweiten Staatsprüfung, einer Diplom-, Magister-, Masterprüfung oder einer Letzterer mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung nachgewiesen wird, können zum Aufbaustudium zugelassen werden. Ebenfalls können die nächsten 20 v. H. der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen in der Einordnung in eine Rangliste ihrer Abschlussprüfung zugelassen werden. Hierbei können insbesondere eine mehrjährige Berufserfahrung oder Leistungsnachweise berücksichtigt werden, die der Zielsetzung des Aufbaustudiums entsprechen. Die Zugehörigkeit zu den besten 30 v. H. bzw. zu den nächsten 20 v. H. der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird in der Regel durch eine Bescheinigung über die Einordnung in eine Rangliste nachgewiesen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit einem weit überdurchschnittlichen Abschluss einer Ersten oder Zweiten Staatsprüfung, einer Diplom-, Magister-, Masterprüfung oder einer Letzterer mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung in einem anderen Studiengang können zum Aufbaustudium zugelassen werden, wenn nach Lage des Einzelfalles theoretische oder praktische Kenntnisse aus dem Bereich der Verwaltungswissenschaften nachgewiesen werden. Die Zulassung setzt voraus, dass nachgewiesen wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu den besten 30 v. H. der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen in der Einordnung in eine Rangliste ihrer Abschlussprüfung gehört. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2a) Eine Zulassung nach Absatz 1 und 2 kann auch für besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit einem an einer Fachhochschule erworbenen Master erfolgen, soweit dieser den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes ermöglicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist, müssen zusätzlich für den Studienerfolg hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, insbesondere durch ein Zertifikat Goethe-Zertifikat C 1 oder eine Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (=PNdS) oder eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (=DSH-2 einer deutschen Universität) oder den Test Deutsch als Fremdsprache (=TdN4) nachweisen.

### § 5

#### Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung ist spätestens am 30. November eines Jahres für das nächste Studienjahr schriftlich zu beantragen. In Ausnahmefällen können auch verspätet eingehende Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern die ordnungsgemäße Aufnahme des Studiums gewährleistet ist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit vollständigen Angaben über bisherige Studien und Berufstätigkeiten,
2. ein Führungszeugnis,
3. das Reifezeugnis in beglaubigter Abschrift,
4. Zeugnisse über Studienabschlüsse in beglaubigter Abschrift,
5. eine ausführliche Begründung des Zulassungsantrags,
6. ein Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4.  
Zeugnisse über weitere Ausbildungsgänge und berufliche Tätigkeiten sollen beigefügt werden.

(3) Soweit es zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium unbedingt erforderlich ist, kann der Senat nach Maßgabe der verfügbaren persönlichen, räumlichen und sächlichen Mittel und unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des verwaltungswissenschaftlichen Aufbaustudiums Höchstzahlen für die im Studiengang zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber festsetzen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Senatsausschuss für das Aufbaustudium. Bei der Zulassung soll ein dem interdisziplinären Ansatz des Aufbaustudiums ausgewogenes Verhältnis der Fachrichtungen angestrebt werden.

(5) Im Falle der Festsetzung von Höchstzahlen werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe ihrer Qualifikation zugelassen. Unter gleich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.

(6) Der Senatsausschuss für das Aufbaustudium kann im Benehmen mit dem Senat Auswahlgespräche oder Zulassungsprüfungen durchführen.

(7) Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt. Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden als ordentliche Hörerinnen und Hörer der Hochschule eingeschrieben. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und zuzustellen.

### III. Teil: Aufbaustudium

#### § 6

##### Allgemeine Grundsätze

(1) Das Aufbaustudium wird schwerpunktbezogen durchgeführt und gliedert sich in einen Grundlagenbereich und zwei Schwerpunkte sowie weitere Veranstaltungen nach freier Wahl. Der Grundlagenbereich umfasst Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der öffentlichen Verwaltung und den Verwaltungswissenschaften sowie zur Vermittlung von Grundkenntnissen im öffentlichen Recht, in den Wirtschaftswissenschaften und in den Sozialwissenschaften. Als Schwerpunkte werden von der Hochschule in jedem Studienjahr angeboten:

- Öffentliche Aufgaben, Organisation und Verfahren
- Öffentliches Management
- Europa und Internationales
- Staat und Wirtschaft.

Die vom Senat auf Vorschlag des Ausschusses für Studium und Lehre beschlossene Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunkten sowie zum Grundlagenbereich des Aufbaustudiums wird von der Hochschule jeweils bis zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres veröffentlicht.

Die beiden Schwerpunkte werden von den Hörerinnen und Hörern zu Beginn des Studiums gewählt. Ein Wechsel der Schwerpunkte ist ausgeschlossen.

(2) Hörerinnen und Hörer, die über keinen deutschen Studienabschluss verfügen, sind verpflichtet, eine besondere Lehrveranstaltung zu besuchen. In dieser sollen insbesondere die Grundsätze des Rechts- und Verwaltungssystems in Deutschland behandelt werden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Senatsausschuss für das Aufbaustudium.

#### § 7

##### Leistungspunktesystem

Die Erfassung der von der Hörerin oder dem Hörer erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jede Lehrver-

anstaltung ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten orientieren sich am European Credit Transfer System (ECTS).

#### § 8

##### Studienleistungen, Vergabe von Leistungspunkten

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium umfasst den Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte im Studium, im Verwaltungspraktikum und in der Abschlussprüfung. In jedem Studiensemester sind mindestens vier Studienleistungen zu erbringen, darunter die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und an einer projektbezogenen Arbeitsgemeinschaft sowie an zwei Lehrveranstaltungen aus dem Grundlagenbereich. Seminar und projektbezogene Arbeitsgemeinschaft müssen in jedem Studiensemester den zwei gewählten Schwerpunkten zugeordnet sein. Die Leistungspunkte im Grundlagenbereich sind in den folgenden Lehrveranstaltungen zu erwerben: Einführung in die Verwaltungswissenschaften, ein Kolloquium nach Wahl aus dem Bereich der Grundlagen oder der Schwerpunkte des Aufbaustudiums sowie zwei weitere Grundlagenveranstaltungen aus Disziplinen, die nicht im Erststudium studiert wurden. Nichtjuristinnen und Nichtjuristen müssen mindesten zwei Leistungspunkte im Bereich der rechtswissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen für Hörerinnen und Hörer aller Fakultäten erwerben. Juristinnen und Juristen müssen mindesten zwei Leistungspunkte im Bereich der wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen für Hörerinnen und Hörer aller Fakultäten erwerben.

Des Weiteren sind Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zu besuchen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Aufbaustudiums erfordert den Erwerb von 60 Leistungspunkten.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt bei Lehrveranstaltungen vor, wenn eine Studienleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde. Als Studienleistungen kommen nach Wahl der Lehrenden schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen sowie Seminararbeiten, Projektaufgaben oder Kurzreferate in Betracht. Der Lehrende gibt zu Beginn seiner Lehrveranstaltung die zu erbringende Studienleistung bekannt. Leistungspunkte werden ebenfalls für das Absolvieren des Verwaltungspraktikums vergeben. Die folgende Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Lehrveranstaltungen ist dabei maßgeblich:

		Leistungspunkte	Semesterwochen- stunden (SWS)	Workload in Stunden
1. Studiensemester (SS)	<b>Grundlagenbereich</b>			
	- 1 Vorlesung (Verwaltungswissenschaften)	2	2	60
	- 1 Lehrveranstaltung	2	2	60
	<b>Schwerpunkt 1</b>			
	- 1 Seminar oder 1 Projektbezogene Arbeitsgemeinschaft	5	3	140
- Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS	(3)*	6	60	
<b>Schwerpunkt 2</b>				
- 1 Seminar oder 1 projektbezogene Arbeitsgemeinschaft	5	3	140	
- Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS	(3)*	6	60	
<b>Verwaltungspraktikum</b>		8	-	240
2. Studiensemester (WS)	<b>Grundlagenbereich</b>			
	- 1 Kolloquium nach Wahl	2	2	60
	- 1 Lehrveranstaltung	2	2	60
	<b>Schwerpunkt 1</b>			
	- 1 Seminar oder 1 projektbezogene Arbeitsgemeinschaft	5	3	140
- Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS	(3)*	6	60	
<b>Schwerpunkt 2</b>				
- 1 Seminar oder 1 projektbezogene Arbeitsgemeinschaft	5	3	140	
- Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS	(3)*	6	60	
Abschlussprüfung	<b>Schriftliche Abschlussarbeit</b>	12	-	380
	<b>Mündliche Prüfung</b>	12	-	140
<b>Gesamtaufwand</b>		60	44	1800

\* Leistungsüberprüfung erfolgt im mündlichen Teil der Abschlussprüfung (§ 8 Abs. 3).

Die Leistungsüberprüfung der neben den Seminaren und projektbezogenen Arbeitsgemeinschaften mit Leistungspunkten versehenen Veranstaltungen in beiden Schwerpunkten und Studiensemestern erfolgt im mündlichen Teil der Abschlussprüfung.

(4) Leistungspunkte für die schriftliche Abschlussarbeit werden nur vergeben, wenn die Arbeit mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde.

(5) Die gem. Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Studienleistungen sind prüfungsrelevant. Sie sind entsprechend § 17 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertungen gehen gem. § 17 Abs. 9 anteilig in die Gesamtnote der Magisterprüfung ein.

## **§ 9**

### **Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen**

(1) Studienzeiten und Studienleistungen im verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudium können im Aufbaustudium anerkannt werden, sofern sie dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Der Erwerb der zur Anerkennung vorzulegenden Leistungsnachweise über die erbrachten Studienleistungen soll zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung nicht länger als 4 Semester zurückliegen. Dieser Zeitraum schließt die Wiederholung von einzelnen Studienleistungen ein. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) In Fragen der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet der Ausschuss für das Aufbaustudium.

## **§ 10**

### **Verwaltungspraktikum**

(1) Das Verwaltungspraktikum soll mit einem der beiden gewählten Schwerpunkte in enger Verbindung stehen.

(2) Die Hochschule ist den Hörerinnen und Hörern nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten bei der Vermittlung von geeigneten Praktikumsstellen behilflich.

(3) Über das Verwaltungspraktikum ist ein Tätigkeitsbericht von maximal 5 Seiten anzufertigen. Er ist zusammen mit einer Bescheinigung über die Ableistung des Verwaltungspraktikums spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung bei der Hochschule einzureichen.

(4) Hörerinnen und Hörer, die eine möglichst schwerpunktbezogene längere Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung nachweisen, können auf Antrag vom Verwaltungspraktikum befreit werden. Wird ihrem Antrag stattgegeben, haben sie innerhalb der Frist des Absatzes 3 einen Bericht über ihre bisherigen Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung anzufertigen.

## **§ 11**

### **Studienberatung**

Spätestens zu Beginn des ersten Semesters des Aufbaustudiums nehmen die Hörerinnen und Hörer an der von der Hochschule angebotenen Studienberatung teil. Dabei werden insbesondere Fragen der Ausgestaltung des Studienganges und der Anforderungen des Studiums erörtert. Über die Teilnahme an der Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die zusammen mit dem Belegbogen des ersten Semesters im Hörersekretariat einzureichen ist.

## **§ 12**

### **Sicherstellung des Lehrangebotes**

Der Senatsausschuss für Studium und Lehre trägt Sorge für die Sicherstellung des Lehrangebotes.

## **IV. Teil: Abschlussprüfung**

## **§ 13**

### **Zulassung zur Abschlussprüfung**

(1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne der §§ 6 und 8 sowie eine Anmeldung bis sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des zweiten Studiensemesters voraus. Die Abschlussprüfung schließt sich unmittelbar an die Vorlesungszeit des zweiten Studiensemesters an. § 2 Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(2) Kann die Kandidatin oder der Kandidat ein ordnungsgemäßes Studium nicht nachweisen, so kann sie oder er einmalig ein weiteres Studiensemester beantragen. Dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn nach den bisher erbrachten Studienleistungen die Aussicht besteht, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Studium innerhalb des weiteren Studiensemesters ordnungsgemäß beenden kann. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens zwei Drittel der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 8 Abs. 5 Satz 1) erbracht hat. § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

#### § 14

##### Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (§ 15) sowie der mündlichen Prüfung (§ 16) über die Inhalte der gewählten Schwerpunkte und des Grundlagenbereichs.

(2) Die Prüfungstermine werden vom Senatsausschuss für das Aufbaustudium bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Studiensemesters festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das vorsitzende Mitglied des Senatsausschuss für das Aufbaustudium der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

#### § 15

##### Schriftliche Abschlussarbeit

(1) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit soll interdisziplinär angelegt sein. Es darf nicht ausschließlich dem Studienfach entstammen, in dem das Hochschulexamen abgelegt worden ist. Das Thema muss einem der beiden Schwerpunkte

entnommen werden; die Kandidatin oder der Kandidat wählt den Schwerpunkt der schriftlichen Abschlussarbeit zu Beginn des zweiten Studiensemesters.

(2) Die schriftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine verwaltungsbezogene Thematik unter dem Blickwinkel verschiedener Disziplinen beurteilen und gegebenenfalls auch Lösungen für die auftretenden Probleme vorschlagen kann.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung zwei mögliche Erstgutachter für die schriftliche Arbeit vorschlagen. Der Senatsausschuss für das Aufbaustudium entscheidet, wer die Arbeit als Erstgutachterin oder als Erstgutachter bewerten soll, und bestellt eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter formuliert im Benehmen mit dem Senatsausschuss für das Aufbaustudium das Thema der Magisterarbeit. Das Thema ist von der Kandidatin oder vom Kandidaten zum festgesetzten Termin persönlich im Akademischen Prüfungsamt abzuholen.

(4) Die Arbeit ist spätestens sechs Wochen nach Ausgabe des Themas in zwei Exemplaren abzugeben. Wird die Abgabefrist ohne zwingende und unverschuldete Gründe versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Entschuldigungsgründe sind unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit ist grundsätzlich durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Bei genügender Entschuldigung erhält die Kandidatin oder der Kandidat binnen einer angemessenen, den Einzelfall berücksichtigenden Frist ein neues Thema. Entscheidungen nach diesem Absatz trifft das vorsitzende Mitglied des Senatsausschusses für das Aufbaustudium, bei Verhinderung seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Arbeit folgende Erklärung beizufügen: „Ich habe diese Arbeit selbst angefertigt und mich keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient. Die den benützten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen

Stellen habe ich kenntlich gemacht. Diese Arbeit ist weder insgesamt noch in Teilen bisher in einem anderen Prüfungsverfahren verwendet worden. Die Arbeit wurde nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, denen sich die Hochschule verpflichtet hat und die ich zur Kenntnis genommen habe, angefertigt.“

## § 16

### Mündliche Prüfung

(1) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der schriftlichen Abschlussarbeit eine Durchschnittsnote von mindestens „ausreichend“ (4,00 Punkten) erzielt hat; andernfalls ist sie oder er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Abschlussprüfung nicht bestanden.

(2) Die mündliche Prüfung ist eine interdisziplinäre verwaltungswissenschaftliche Prüfung und wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Diese wird vom Senatsausschuss für das Aufbaustudium bestellt.

Der Prüfungskommission gehören stimmberechtigt an:

- ein vorsitzendes Mitglied und
- eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer.

Darüber hinaus gehört der Prüfungskommission ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Beisitzerin oder als Beisitzer mit beratender Stimme an.

Die Prüfenden sollen verschiedenen Disziplinen angehören. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der schriftlichen Arbeit soll sich unter den Prüfenden befinden. Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll, aus dem die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete gem. § 14 Abs. 1. Sie wird mit einem Kurzvortrag von höchstens 10 Minuten zu einem Thema aus dem Schwerpunkt, der nicht Gegenstand der schriftlichen Arbeit war, eröffnet. Der Senatsausschuss bestellt das stimmberechtigte

Mitglied der Prüfungskommission, welches das Thema unter Berücksichtigung des Studienverlaufs der Kandidatin oder des Kandidaten festlegt. Die Themenstellerin oder der Themensteller darf die schriftliche Arbeit nicht erstgutachterlich bewertet haben. Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten drei Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung ausgegeben. Im Anschluss an den Kurzvortrag wird die Kandidatin oder der Kandidat von den stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils etwa fünfzehn Minuten geprüft. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) An der mündlichen Prüfung können Hörerinnen und Hörer des Aufbaustudiums als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Prüfende gem. § 20 Absatz 1 können als Zuhörerinnen oder Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme an der Beratung über das Ergebnis der Prüfung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten ist Zuhörerinnen und Zuhörern nicht gestattet.

(5) Auf Antrag der Kandidatin kann die zentrale Frauenbeauftragte an der Prüfung teilnehmen.

## § 17

### Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

- Sehr gut = 16, 17, 18 Punkte für eine besonders hervorragende Leistung;
- Gut = 13, 14, 15 Punkte für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- Vollbefriedigend = 10, 11, 12 Punkte für eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- Befriedigend = 7, 8, 9 Punkte für eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- Ausreichend = 4, 5, 6 Punkte für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;
  - Mangelhaft = 1, 2, 3 Punkte für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung;
  - Ungenügend = 0 Punkte für eine völlig unbrauchbare Leistung.
- Zwischenpunktzahlen sind dabei nicht zulässig.

(2) Außerdem werden für Studien- und Prüfungsleistungen ECTS-Noten nach der folgenden ECTS-Bewertungsskala erteilt:

- A für die besten 10 % der Leistungsüberprüfung;
- B für die nächsten 25 % der Leistungsüberprüfung;
- C für die nächsten 30 % der Leistungsüberprüfung;
- D für die nächsten 25 % der Leistungsüberprüfung;
- E für die schlechtesten 10 % der Leistungsüberprüfung;
- F steht für nicht bestanden.

(3) Die schriftliche Abschlussarbeit wird binnen 4 Wochen nach Abgabe von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter bewertet. Im Verhinderungsfall wird vom Senatsausschuss für das Aufbaustudium eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer als Erstgutachterin oder als Erstgutachter bestimmt. Sie oder er soll dem gleichen Fachgebiet angehören.

(4) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter bewertet die Arbeit selbständig. Der Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Weichen die Bewertungen im Erst- und Zweitgutachten um nicht mehr als vier Punkte voneinander ab, wird zwischen beiden Bewertungen der Mittelwert gebildet. Attestiert eine Prüferin oder ein Prüfer in der schriftlichen Abschlussarbeit eine Täuschung, einen Täuschungsversuch oder einen anderen groben Ordnungsverstoß, insbesondere die Nichtbeachtung der Regeln

der guten wissenschaftlichen Praxis, so entscheidet der Ausschuss für das Aufbaustudium.

(6) Andernfalls bestellt das vorsitzende Mitglied des Senatsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Drittgutachterin oder zum Drittgutachter. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter soll der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 DHVG angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission setzen die Note der schriftlichen Arbeit fest; sie sollen die Gutachterinnen und Gutachter bei ihren Beratungen anhören.

(7) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Wunsch vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(8) Die mündliche Prüfung einschließlich des Vortrags wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern der Schwerpunkte im Anschluss an die Prüfung getrennt bewertet. Die von den Prüfenden vergebenen Punktzahlen werden zusammengezählt und die Summe durch zwei geteilt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie im Durchschnitt mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet worden ist; andernfalls hat die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussprüfung nicht bestanden.

(9) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzen die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission unmittelbar im Anschluss daran die Endnote fest. In die Endnote gehen die Noten der in den beiden Semestern erworbenen 8 prüfungsrelevanten Studienleistungen insgesamt zu einem Drittel, die Note der schriftlichen Abschlussarbeit und die Note der mündlichen Prüfung mit jeweils einem weiteren Drittel ein. Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung zu kürzen. Aus dieser Endpunktzahl ergibt sich die Endnote nach Maßgabe von Absatz 1; hierbei wird die Endpunktzahl ab einem Dezimalwert von 0,50 Punkten auf-, ansonsten abgerundet.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat mehr als die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 vorgeschrie-

benen vier prüfungsrelevanten Studienleistungen pro Studiensemester erbracht, so geht die besser benotete Studienleistung in die Bewertung ein. Dies gilt nicht, wenn die Studienleistung nicht im gewählten Schwerpunkt der Kandidatin oder des Kandidaten erbracht wurde.

## **§ 18**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses, Zeugnis, Veröffentlichung von Magisterarbeiten**

(1) Im Anschluss an die Bewertung (§ 17 Abs. 8 und 9) wird das Ergebnis der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt.

(2) Die Beurteilung der Magisterarbeit kann von der jeweiligen Kandidatin oder dem jeweiligen Kandidaten nach Abschluss der mündlichen Prüfung im Sekretariat für das Aufbaustudium eingesehen werden. Frühestens eine Woche nach der mündlichen Prüfung haben die Hörerinnen und die Hörer die Möglichkeit, die Beurteilungen ihrer gesamten Leistung einzusehen.

(3) Zur Veröffentlichung der schriftlichen Arbeit bedarf die Kandidatin oder der Kandidat der schriftlichen Einwilligung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters. Auf die Verwendung der schriftlichen Arbeit als Prüfungsarbeit an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ist hinzuweisen.

(4) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Im Zeugnis werden die Noten und Punktzahlen der prüfungsrelevanten Studienleistungen, der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Prüfung sowie das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit, die Endnote und die nach § 17 Absatz 9 gerundete Endpunktzahl vermerkt. Zudem enthält es die Namen der Prüfer in der Abschlussprüfung. In einer Anlage zum Zeugnis werden die erworbenen Leistungspunkte dokumentiert.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines Magisters der Verwaltungswissenschaften („Magistra rerum publicarum“ oder „Magister rerum publicarum“ - Mag. rer. publ.) ausgehändigt.

(6) Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet. Als Datum der Dokumente ist jeweils der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer versehen.

(7) Dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement nach § 24 Abs. 7 DHVG beigelegt. Das Diploma-Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

## **§ 19**

### **Wiederholungen, Unterbrechungen, ordnungswidriges Verhalten**

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann von der Wiederholung von Teilen oder des Aufbaustudiums in seiner Gesamtheit abhängig gemacht werden. Die schriftliche Abschlussarbeit der nicht bestandenen Abschlussprüfung ist auf Antrag in der Wiederholungsprüfung anzurechnen, wenn sie mit mindestens der Note „befriedigend“ (7, 00 Punkte) bewertet wurde. Die Wiederholung der Prüfung soll spätestens nach einem Jahr abgeschlossen sein und wird in der Regel in den Prüfungsablauf des folgenden Jahrgangs eingefügt. Eine Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

(2) Über Wiederholungen nicht bestandener Abschlussprüfungen sowie über Prüfungsunterbrechungen und Terminverschiebungen entscheidet der Senatsausschuss für das Aufbaustudium jeweils unter Berücksichtigung des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen. Außerhalb der regulären jährlichen Prüfungstermine gemäß § 14 Absatz 2 sollen Prüfungen nur ausnahmsweise angesetzt werden.

(3) In den Fällen der Täuschung, des Täuschungsversuchs sowie eines anderen groben Ordnungsverstoßes gilt die betreffende

Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei nachträglichem Bekanntwerden von Verstößen kann die Prüfungsleistung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Über die nicht bestandene Abschlussprüfung oder den Ausschluss von der Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat vom Senatsausschuss für das Aufbaustudium einen mit Gründen versehenen rechtsmittelfähigen Bescheid. Für Widerspruchsbescheide ist der Senatsausschuss für das Aufbaustudium zuständig.

(5) Eine nicht bestandene Studienleistung kann einmalig und zwar zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden.

## **§ 20**

### **Prüfende**

(1) Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, sowie die Hochschul- und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Hochschule. Die emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren können mit ihrem Einverständnis zu Prüfenden bestellt werden. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können vom Ausschuss für einzelne Prüfungstermine mit ihrem Einverständnis als Prüfende benannt werden.

(2) Prüfende in den Schwerpunkten sollen diejenigen sein, die entsprechend zugeordnete Lehrveranstaltungen im laufenden Studienjahr angeboten haben.

(3) Die Prüfenden und die Beisitzenden werden durch den Senatsausschuss für das Aufbaustudium unter Beachtung einer möglichst gleichmäßigen Belastung eingeteilt.

## **VI. Teil: Organe und Zuständigkeiten**

### **§ 21**

#### **Senatsausschuss für das Aufbaustudium**

(1) Der Senatsausschuss für das Aufbaustudium besteht aus vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, sowie je einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter, der Hörerinnen und Hörer und der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter.

(2) Der Senatsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils für drei Jahre. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind.

(3) Der Senatsausschuss entscheidet in allen Fällen, in denen nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich festgelegt ist. Er hat Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung dem Senat zur Entscheidung vorzulegen.

### **§ 22**

#### **Zuständigkeit des Senats**

(1) Der Senat entscheidet in den in dieser Ordnung besonders genannten Fällen und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die ihm gemäß § 21 Abs. 3 vorgelegt werden.

(2) Der Senat kann von sich aus grundlegende Angelegenheiten aufgreifen sowie Durchführungsbestimmungen und Richtlinien für die Entscheidungen des Senatsausschusses für das Aufbaustudium erlassen.

## **VI. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 23**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Rektor der DHV Speyer